



Brüssel, den 17. April 2023
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0411(COD)**

**7947/23
ADD 1**

**CODEC 523
IXIM 67
ENFOPOL 141
JAI 383
COMIX 158**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über den Informationsaustausch zwischen den
Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des
Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Österreichs

Österreich unterstreicht seine uneingeschränkte Unterstützung für eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

Bedauerlicherweise enthält der vorliegende Text Bestimmungen, die von Österreich kritisch gesehen werden. Diese betreffen (1) den vorgeschriebenen terminlich fixierten Überprüfungszeitraum für Daten in den nationalen Fallbearbeitungssystemen, der unzulässigerweise in die nationale Gesetzgebungskompetenz eingreift, und (2) die Möglichkeit des Wechsels der Kommunikationskanäle während eines laufenden Informationsaustausches.

Aus österreichischer Sicht erschweren diese Punkte die polizeiliche Arbeit und hätten gestrichen werden sollen. Vor diesem Hintergrund enthält sich Österreich.
